

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	32 (1935)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Das interkantonale Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung
<b>Autor:</b>	Wild, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837330">https://doi.org/10.5169/seals-837330</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

32. Jahrgang

I. September 1935

Nr. 9

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

## Das interkantonale Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung.

Von A. Wild, a. Pf., Zürich 2.

Das Konkordat ist nachgerade zum Sorgenkind für seine Erzeuger geworden. Es ist im Wachstum stark zurückgeblieben und leidet zudem an Blutarmut. Mit andern Worten: seit es 1920 ins Leben trat, haben sich ihm nur wenige Kantone angeschlossen, so daß es noch weit davon entfernt ist, alle Kantone zu umfassen. Neu sind ihm nur beigetreten: Zürich 1929, Baselland 1930 und Schaffhausen 1935. Ein Kanton: Appenzell A.-Rh. verließ schon in den ersten Jahren die Konkordatsgemeinschaft, die nun 13 Mitglieder zählt. Glarus und Nidwalden, auf die die Konkordatsfreunde große Hoffnungen setzten, konnten sich leider nicht zum Beitritt entschließen. Sehen wir uns kurz die Gründe an, die an beiden Orten zur Ablehnung führten. Im Glarner Landrat kam der Memorialsantrag auf Einführung der wohnörtlichen Armenunterstützung in der Sitzung des Landrates vom 28. Februar 1935 zur Sprache. Die Redaktion der Glarner Nachrichten widmet in der Nummer vom 1. März der Behandlung dieses Thaktaudiums folgende treffliche Ausführungen: Man kann nicht sagen, daß die Aussprache sehr erfreulich gewesen sei. Es wurden immer dieselben Einwände gegen die Memorialseingabe abgewandelt. Dem Zweck und dem Geiste des Konkordats ist man dabei nicht gerecht geworden. Dieser interkantonale Vertrag verfolgt in der Hauptache zwei Ziele. Einmal verwirklicht er das Postulat der wohnörtlichen Armenpflege im Interesse der Unterstützungsbedürftigen selbst. Zum andern will er hinsichtlich der Kostentragung einen gerechten Ausgleich schaffen zwischen der Wohnsitz- und der Heimatgemeinde. Im glarnerischen Landrat standen jedoch die finanziellen Erwägungen, die Frage nach den finanziellen Vor- und Nachteilen des Beitrittes im Vordergrund. Sie gaben den Ausschlag. Jeder Fortschritt findet selbstredend eine Schranke an der Leistungsfähigkeit des Staates. Aber es ist verkehrt, Postulate der sozialen Fürsorge und der Gerechtigkeit ausschließlich an finanziellen Erwägungen zu messen. Wie eine sanfte

Ironie nutzte es übrigens an, daß niemand zu behaupten wagte, der Beitritt zum Konföderat würde dem Kanton Glarus — alles in allem genommen — zum Schaden gereichen. Wenn sämtliche Kantone nur auf ihren finanziellen Nutzen gesehen hätten, wäre das Konföderat überhaupt nicht zustande gekommen. Und es wird auch nicht umfassender dadurch, daß man ihm mit dem Einwande fernbleibt, es seien ihm noch nicht alle andern 24 Kantone beigetreten. Vollends unhaltbar aber ist die Behauptung, das Konföderat sei eine Halbheit, weil es den Gedanken der wohnörtlichen Armenpflege nicht rein verwirkliche. Ja, wohin käme die Stadt Zürich mit einer derartigen Regelung? Ein solches Konföderat brächte nicht einen Ausgleich, wohl aber gewissen Kantonen gewaltige Opfer und andern entsprechende Ersparnisse. Das Konföderat ist kein Geschäft, es will keines sein und soll keines werden. — Mit großem Mehr wurde der Antrag, dem Konföderat beizutreten, in der Abstimmung abgelehnt, und auch die Landsgemeinde stellte sich auf keinen andern Standpunkt. — Im Kanton Nidwalden drängen die Verhältnisse förmlich zu einem Beitritt zum Konföderat. An der Volkszählung von 1930 wurden im ganzen 19 921 Nidwaldner Bürger gezählt, von denen 10 800 im Kanton und 9121 in den andern Kantonen der Schweiz leben. Diesen 9121 Nidwaldnern in andern Kantonen stehen nur 3632 Bürger anderer Kantone in Nidwalden gegenüber. Das eidgenössische Departement der Justiz und Polizei empfahl den Beitritt ausdrücklich, ebenso die dem Konföderat bereits angehörenden Kantone Schwyz und Appenzell J.-Rh. Der schwyzerische Landammann schrieb: Wir haben im großen und ganzen mit dem Konföderat sehr gute Erfahrungen gemacht, und der Ratschreiber von Appenzell J.-Rh. äußerte sich: Von einem Austritt aus dem Konföderat kann nicht die Rede sein. Daß noch verschiedene Kantone fernstehen, die sicher ein erhebliches Interesse am wohnörtlichen Armenwesen hätten, ist unbegreiflich. Dazu kam endlich, daß die Verfassung des Kantons ausdrücklich von der Möglichkeit des Beitrittes zu interkantonalen Konföderaten spricht. Trotz alledem — natürlich wurde auch auf die Verbesserung der Armenfürsorge durch die wohnörtliche Armenpflege nachdrücklich hingewiesen — fand der Gesetzesantrag von Landschreiber Franz Odermatt in Stans im Landrat und an der Landsgemeinde keine Gnade. Im Landrat standen für die fortschrittliche Idee nur zwei Mitglieder ein. Mit dem nicht stichhaltigen Einwand der Verfassungswidrigkeit wurde die Vorlage abgetan.

In beiden Kantonen ist vornehmlich das finanzielle Moment bei der Ablehnung des Beitritts zum Konföderat ausschlaggebend gewesen, die Möglichkeit einer starken Belastung durch die Unterstützung der im Kanton wohnenden kantonsfremden Konföderatsangehörigen, das Ungewohnte, sich in Zukunft auch der kantonsfremden Schweizerbürger annehmen zu müssen und über die auswärtigen unterstützungsbedürftigen Bürger in den Konföderatskantonen nicht mehr allein Herr und Meister zu sein. Auf diesen Grund der Blutarmut des Konföderates, d. h. des Mangels an Mitteln, um den Verpflichtungen des Konföderates richtig zu genügen, der einerseits viele Kantone, namentlich auch die Kantone der Westschweiz, am Beitritt hinderte, anderseits in einigen dem Konföderat angehörenden Kantonen in letzter Zeit den Ruf nach Austritt immer aufs neue laut werden ließ, hat die Schweizerische Armenpflegerkonferenz schon unterm 8. November 1930 in einer Eingabe an den Bundesrat betreffend Unterstützung der Konföderatskantone hingewiesen (s. „Armenpfleger“ 1930, S. 125 ff.), die von den Regierungen der Kantone Baselstadt, Graubünden, Schwyz und Uri und den Armendepartementen der Kantone Aargau, Bern, Luzern, Solothurn, Tessin und Zürich unterstützt wurde. Sie ersuchte darin den Bundesrat, er möchte im Budget pro 1931 20% der den Konföderatskantonen verursachten Kosten (im Jahre 1929 machten diese 20% 500000 Fr.

aus) aufzunehmen. Mit einer Eingabe vom 28. Oktober 1933 erneuerte sie dieses Gesuch und proponierte den Betrag von 500 000 Fr., der bisher, aus allgemeinen Bundesmitteln ausgerichtet, zur Unterstützung bedürftiger Greise gedient hatte, dann aber durch das eidgenössische Finanzprogramm aus andern Mitteln gedeckt wurde, hinfert zur Unterstützung der Konkordatskantone zu verwenden. Im Dezember 1933 endlich reichte die ständige Kommission der Schweizer Armenpfleger-Konferenz einen Verteilungsplan über die Bundesunterstützung der Konkordatskantone ein. Seither sind nun zwei Jahre verflossen, und die Lage der Konkordatskantone und -Gemeinden hat sich nicht gebessert, sondern verschlimmert. Ein Beweis dafür ist auch darin zu sehen, daß die Anstände über die Handhabung des Konkordates sich in letzter Zeit stark mehren. Es scheint daher geboten, daß etwas Entscheidendes zur Stützung und Förderung des Konkordates, dessen großen sozialen Wert, namentlich in der jetzigen Notzeit, wohl niemand im Ernst leugnet, geschieht. In der Herbstsession der Bundesversammlung böte sich dazu wohl am besten Gelegenheit. Wir möchten die National- und Ständeräte daher dringend bitten, sich unseres Sorgenfindes, des interkantonalen Konkordates, in oben angedeutetem Sinne tatkräftig anzunehmen. Sie werden sich damit den warmen Dank unserer bedrängten Eidgenossen verdienen.

---

## Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

### LI.

#### I. Tatsächliches.

Die Eheleute J.-H., von A. (Bern), wohnten seit August 1920 im Kanton Zürich, wo sie sich in verschiedenen Gemeinden aufhielten. Im Januar 1933 trennten sie sich, ohne Gerichtsurteil oder richterliche Bewilligung; der Ehemann nahm seinen Wohnsitz in der Stadt Zürich; die Frau begab sich nach A. (Aargau), wo sie eine Liegenschaft erwarb und eine Hühnerfarm auf ihren eigenen Namen betrieb. Sie war dort nicht mit einem eigenen Heimatschein, sondern mit einem von der früheren Wohngemeinde A. (Zürich) ausgestellten Heimatausweis gemeldet. Von August bis Oktober 1933 hielt sich der Ehemann besuchsweise bei der Ehefrau in A. auf; während dieser Zeit zog er seinen Heimatschein in Zürich nicht zurück. Am 12. Oktober 1933 kamen beide Eheleute nach Zürich zurück. Der Ehemann blieb fortan dort; die Frau aber begab sich schon zwei Tage später wieder nach A., ging dann nach D. (Bern) und kehrte erst am 18. März 1934 nach Zürich zurück.

Das Einvernehmen der Eheleute J.-H. war schon lange kein gutes. Der Ehemann ist dem Trinke ergeben und vernachlässigt seine Familienpflichten. Am 25. Januar 1934 kamen die Eheleute schriftlich überein, sich scheiden zu lassen. Auf Klage des Ehemannes wurde die Ehe durch Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Juni 1934 geschieden. Diesem Scheidungsurteil war, wie den beiden Parteianbringen im Konkordatsstreite entnommen werden muß, keine richterliche Bewilligung zum Getrenntleben vorangegangen.

Vom 9. April 1934 an, also nach eingetretener tatsächlicher Trennung, aber vor der gerichtlichen Scheidung der Ehegatten, wurde Frau J.-H. unterstützungsbedürftig. Der Wohnkanton Zürich verlangte vom Heimatkanton Bern Übernahme der